

Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Sportgeräte

durch den KreisSportBund Schaumburg e.V.

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel stellt der Landkreis Schaumburg (nachfolgend LK genannt) den Sportvereinen des KreisSportBundes Schaumburg e.V. (nachfolgend KSB genannt) pauschal einen Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten zur Verfügung.

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Förderung von Jugend und Sport durch den LK steht gleichrangig neben der Förderung der Erwachsenenbildung.

Durch die Sportförderung soll allen Gruppen der Bevölkerung die Möglichkeit zu eigener sportlicher, spielerischer und bewegungsbetonter Betätigung gegeben werden.

Gefördert werden die dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und somit dem KSB angehörigen Sportorganisationen.

2. Anerkennung der Förderfähigkeit

Die Anerkennung von Vereinen im Sportbereich wird durch die Mitgliedschaft im LSB nachgewiesen. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (Verein e.V.) und eine gültige Gemeinnützigkeit nachweisen.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse sind Höchstbeiträge, die nur im Rahmen der vom LK bereitgestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft werden können.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Ausschuss Sportgeräteförderung des KSB.

4. Antragsverfahren und Abwicklung der Bezuschussung

4.1 Anträge auf Bezuschussung können für den Zeitraum 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des lfd. Jahres gestellt werden.

4.2 Der Antrag muss dem KSB schriftlich oder per e - mail bis zum 05.10. des betreffenden Jahres vorliegen. Dem Antrag sind eine Kopie der Originalrechnung sowie des Kontoauszuges (kein Online-Überweisungsbeleg) vorzulegen. Aus der Rechnung und dem Kontoauszug muss der Verein als Eigentümer hervorgehen. Der Verein erhält per Mail eine Bestätigung des Antrageinganges sowie einen Bescheid über die Mittelzuweisung.

4.3 Die Auszahlung erfolgt nach der Prüfung und Genehmigung durch den Ausschuss nach der Abgabefrist 05.10 des lfd. Jahres zeitnah.

5. Förderung der Vereine

5.1 Zuwendungen zur Beschaffung von notwendigen technischen Geräten und pädagogischen Hilfsmittel (Sportgeräte, Instrumente, Trainingsgerät u.a.) für die Vereinsarbeit können **bis zu 30 %** der Beschaffungskosten betragen. Ein Antrag ist die Summe aller bezuschussungsfähigen Anschaffungen im Antragsjahr. Voraussetzung ist, dass die Gesamtkosten der Anschaffung mindestens 300,00 € betragen.

In 2 Jahren sollten nicht mehr als 3.000,00 € je Verein gewährt werden.

5.2 Die prozentuale Zuschusshöhe ist abhängig von der Anzahl der dem KSB vorliegenden Anträge und deren Antragsvolumen.

6. Förderungsfähige Anschaffungen

Förderungsfähige Anschaffungen sind z.B.:

- Luftgewehre, Luftpistolen, KK-Gewehre, KK-Pistolen
- Tischtennisplatten
- Ruderboote, Skulls, Riemen und Zubehör
- Rhönräder
- Spezialmatten die nicht zur Grundausrüstung von Sporthallen gehören (z.B. Judo-Matten, Gymnastikmatten usw.)
- Pferde
- Tore
- Hürden
- Turngeräte
- Geräte für Sportabzeichen (Stoppuhr, Maßband)
- Kajaks

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

7. Förderungseinschränkungen

7.1 Nicht förderungsfähige Anschaffungen

- Netze für Tore, Volleyball, Badminton, Tennis und Tischtennis
Ausnahmen: Bei Neubeschaffung im Zusammenhang mit Toren, Tischtennisplatten usw.
- Urkunden, Abzeichen, Medaillen, Fahnen und Wimpeln
- Markierungen, Spielfeldumrandungen (z.B. Tischtennis) Bodenmarkierungen, Anzeigetafeln, Symbole usw.
- Bälle

- Schläger z.B. für Hockey-, Tischtennis-, Tennis-, Badminton-, Squashsport u.a.
- Ballwurfmaschinen, Computer-, Auswerte-, und Videoanlagen, fest verbaute Schießanlagen und Kugelfänge
- Pflege- und Reinigungsgeräte z.B. Besen Rasenmäher, Vertikutierer, Kehrmaschinen, Staubsauger usw.
- Sportkleidung jeder Art z.B. Schießjacken, Schießhandschuhe etc., Hockey- und Torwartkleidung usw.
- Musikinstrumente für den persönlichen Gebrauch
Ausnahmen: Schellenbaum, Lyra, Tuba, große Trommel und besondere Rhythmusinstrumente
- Verbandskästen und Defibrillatoren
- Transportwagen

Ein Anspruch auf Förderung der in der Aufzählung nicht genannten Geräte kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7.2 Bedingt förderungsfähige Anschaffungen

Schützenvereine: je angefangene 75 Mitglieder kann ein Sportgerät **oder** eine transportable Schießanlage bezuschusst werden.

7.3 Sonderfälle für Zuschussgrenzen

KZ	Sportgeräte	im Turnus von	max., Zuschuss-höhe in Euro
7.31	Sportgeräte für den Schieß-, Bogen- und Biathlonsport, Armbrustschießen einschl. Zubehör Armbrust, Bögen Luft/Pressluft- und KK-Gewehre Luft/Pressluft- und KK-Pistolen	2 Jahren	1000
7.32	Mobile Schießanlagen für den Schieß-, Bogen-, Biathlonsport Scheibenzug, Dreh- und Fallscheibenanlagen, Elektronische Treffererkennungsanlagen Biathlonanlagen, Anlagen für Training und Analyse	2 Jahren	2000
7.33	Hindernismaterial für Reitvereine	2 Jahren	500
7.34	Musikanlagen	1 Jahr	250

Diese Richtlinie wurde am 09.12.2020 durch den Vorstand des KSB Schaumburg e.V. beschlossen und trifft ab dem abzurechnenden Jahr 2021 in Kraft.

Ausschuss für Sportgeräte im KSB Schaumburg e.V.


Ulrich Karcher


Andreas Bültmann


Hagen Rank